

# Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Julia Abbas

Dr. Nils Lund „Das Verbreiten von Inhalten in geschlossenen Chatgruppen“ NStZ 2023, 641.

Die digitale Kommunikation über Messenger-Dienste, wie WhatsApp oder Signal, gehört mittlerweile zum Alltag. Die neuen Kommunikationskanäle vereinfachen das Einstellen strafrechtlich relevanter Inhalte, wie beispielsweise volksverhetzender Parolen. Der Umgang mit strafbaren Inhalten in solchen geschlossenen Chatgruppen war zuletzt Bestandteil der Justizministerkonferenz. Im Mittelpunkt steht dabei oftmals auch die Tathandlung des Verbreitens, mit der sich der Autor im genannten Beitrag auseinandersetzt.

„In Chatgruppenverfahren markiert das Tatbestandsmerkmal des Verbreitens die Grenze zwischen strafloser Meinungsäußerung und strafbarer Rechtsgutsverletzung.“

Der Begriff des Verbreitens von Inhalten i.S.d. § 11 Abs. 3 StGB ist Tatbestandsmerkmal einiger Delikte, wie beispielsweise demjenigen der Volksverhetzung gem. §130 Abs. 2 Nr. 1 Var. 3 StGB. Nach Rechtsprechung des BGH verbreite einen Inhalt iSd § 11 Abs. 3 StGB, wer ihn einem größeren Personenkreis zugänglich

macht, wobei dieser nach Zahl und Individualität unbestimmt oder jedenfalls so groß sein muss, dass er für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist. Wann genau man solch einen unkontrollierbaren Kreis annehmen kann, lasse sich nicht allgemein festlegen, sondern bedürfe einer Einzelfallbetrachtung. Der BGH nimmt kein Verbreiten an, solange der Täter nicht mit der Weitergabe an einen nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis durch den Empfänger rechnet. Das LG Gießen hat hingegen eine Verbreitung auch in kleinen Chatgruppen (zwischen sieben und 21 Personen) bejaht, da der Angeklagte aufgrund des vorangegangenen Chatverlaufs mit einem sorglosen Umgang und der Weiterleitung des Bildes habe rechnen müssen.

In der Literatur sei ein gespaltenes Meinungsbild anzutreffen. Solange Zugangsbeschränkungen wirksam sind, liege – so *Eschelbach* – in geschlossenen Chatgruppen kein Verbreiten vor. *Hörnle* verlange dagegen eine gewisse Streuung mit dem Verweis auf eine Chatgruppe von zwölf Personen. Für eine Einzelfallbetrachtung plädieren *Reinbacher/Welzel*.

Der Autor des Beitrags konkretisiert die entscheidungserheblichen Umstände, indem er Mitgliederzahl, Gruppenzusammensetzung, Gruppenzweck, Herkunft und Art der ausgetauschten Inhalte, Kommunikationsverhalten der Teilnehmer sowie den Nachrichtenverlauf der Chatgruppe als maßgeblich hervorhebt. Bei 80 Mitgliedern sei das BayObLG von einem nicht mehr zu kontrollierenden Personenkreis ausgegangen. Ab einer bestimmten Gruppengröße immer vom Verbreiten eingestellter Inhalte auszugehen, wird jedoch der Komplexität des Tatbestandsmerkmals nicht gerecht. Die Gruppenzusammensetzung spiele auch eine zentrale Rolle. Dabei wird zwischen drei Kategorien von Gruppen differenziert: Zunächst sind Gruppen zu nennen, in denen sich alle Mitglieder persönlich kennen, ferner solche, in denen sich zwar nicht alle Mitglieder persönlich kennen, aber mindestens ein anderes Mitglied und letztlich gibt es auch Gruppen, in die Mitglieder keine realweltliche Verbindung untereinander haben. Je weniger persönliche Kontakte bestehen, desto weniger kann man von einem vertraulichen Umgang der eingestellten Inhalte ausgehen und desto eher kann ein Verbreiten im strafrechtlichen Sinne vorliegen. Im Anschluss geht der Verf. auf weitere Aspekte wie den Gruppenzweck, die Verständlichkeit der Inhalt und die Kommunikationsgepflogenheiten ein (Übersendung von Inhalten zur einmaligen Ansicht oder nicht; ungefragte Weiterleitung der Inhalte usw.). Im subjektiven Tatbestand stelle sich schließlich die Frage, ob bedingter Vorsatz auf das Verbreiten der eingestellten Inhalte ausreicht oder eine Verbreitungsabsicht vorliegen muss. Insgesamt handelt es sich um eine Abhandlung, welche nicht nur für die Klausurbearbeitung, sondern auch für die konkrete Anwendung der Tatbestände in der Praxis zahlreiche Kriterien nennt, welche die Handhabbarkeit der Verbreitungstatbestände etwas vereinfachen dürften. Streiten kann man indessen darüber, ob wirklich die konkrete „Tatmodalität“ des Verbreitens die Grenze zwischen Meinungsäußerung und strafbarer Rechtsgutsverletzung markieren kann.